

Statuten



13. März 2025

Sitz und Zweck

- 1 Unter dem Namen "Tatra Moto Club" (TMC) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der TMC wurde am 1. November 1974 mit Sitz in Bern gegründet.
- 2 Der TMC setzt sich für die Belange des Motorradfahrers ein. Er versucht, durch Vermittlung von entsprechenden Kursen die Verminderung von Verkehrsunfällen zu erreichen sowie die Fahrsicherheit seiner Mitglieder zu erhöhen. Er pflegt offene Kameradschaft und fördert die gegenseitige Hilfsbereitschaft.
- 3 Der TMC kann einem Verband beitreten.

Mitgliedschaft

- 4 Der TMC besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.
- 5 Aktivmitglieder werden nach schriftlichem Gesuch durch den Vorstand aufgenommen. Mit der Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder automatisch zu, dass der Verein ihre Daten bearbeiten, aufbewahren sowie innerhalb des Vereins weitergeben darf und dass Fotos auf die Website aufgeschaltet sowie anderweitig verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 6 Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung des TMC ernannt. Sie werden damit für eine langjährige und ausserordentlich aktive Mitgliedschaft geehrt. Entsprechende Anträge sind dem Vorstand bis 14 Tage vor der GV zu stellen.
- 7 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Austritt und Ausschluss

- 8 Ein Austritt kann nach schriftlicher Mitteilung des Mitglieds jederzeit erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung eines bereits bezahlten Mitgliederbeitrages besteht nicht.
- 9 Ein Ausschluss durch den Vorstand kann in folgenden Fällen erfolgen:
 - Nichtbezahlen des Jahresclubbeitrages;
 - Verstossen gegen die Club-Statuten oder wichtige Grundsätze des Clubs;
 - Mutwillige Gefährdung des Beifahrers oder anderer Personen.

Organisation

- 10 Die Organe des TMC sind
 - die Generalversammlung (GV)
 - die Clubversammlungen (CV)
 - der Vorstand
 - die ernannten Kommissionen
 - die Revisoren

Generalversammlung

- 11 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TMC. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Clubs. Sie wird jährlich im März abgehalten.
- 12 Die ausserordentliche GV kann vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel (1/5) der Clubmitglieder einberufen werden. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, innert zwei Monaten dem Verlangen Folge zu leisten.

- 13 Anträge für die Änderung der Statuten müssen dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 14 Die Generalversammlung ist zuständig für
- die Wahl des Stimmenzählers
 - die Genehmigung des Vorjahresprotokolls
 - die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - die Genehmigung der Jahresrechnung
 - die Festlegung des Jahresbeitrages und des Budgets
 - die Festsetzung des Jahresprogramms
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Revisoren
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Behandlung der Mitgliederanträge
 - die Revision der Statuten
- 15 Die Generalversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Für die Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel (2/3) der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 16 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel (1/5) der anwesenden Mitglieder ein geheimes Verfahren verlangt.

Clubversammlungen

- 17 Die Clubversammlungen dienen dem Besprechen und Bearbeiten von laufenden Geschäften sowie der Information der Clubmitglieder.
- 18 Die Termine der einzelnen Clubversammlungen werden an der GV festgelegt.
- 19 Die Clubversammlung ist in allen Belangen beschlussfähig, die nicht der GV unterliegen oder Aufgaben des Vorstandes sind.

Vorstand

- 20 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs; er besteht mindestens aus drei, maximal aus fünf Mitgliedern, welche folgende Ämter ausüben:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Sekretär
 - Beisitzer
- 21 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 22 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.
- 23 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 24 Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand über Vereinsausgaben bis zu Fr.200.– in eigener Kompetenz beschliessen.
- 25 Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Es werden jedoch mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen vergütet.
- 26 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Sekretär. Wenn diese Ämter in Personalunion ausgeübt werden, hat der Präsident Kollektivunterschrift mit jedem andern Vorstandsmitglied. Für den Bank- und Postcheckverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.

Revisoren

- 27 Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Sie sind wiederwählbar. Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich ehrenamtlich die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Generalversammlung schriftlich den Revisorenbericht.

Mitgliederbeiträge und Haftung

- 28 Der Jahresclubbeitrag für Aktivmitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt; er beträgt maximal Fr. 100.–.
- 29 Bei Neueintritten beschliesst der Vorstand von Fall zu Fall über die Erhebung des Beitrages im laufenden Jahr.
- 30 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen persönlich verantwortlich (ZGB 55, Ziff. 3), ausser wenn sie ihre Rechte und Pflichten gemäss den Statuten und den Beschlüssen einer GV oder CV eingehalten haben.
- 31 Der TMC, seine Organe sowie die Organisatoren von Vereinsanlässen können bei Unfällen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Versicherung ist Sache der Teilnehmer.

Auflösung des Clubs

- 32 Die Auflösung des TMC erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- 33 Die Auflösung des TMC kann nur durch eine Generalversammlung mit zwei Drittel (2/3) der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Generalversammlung beschliesst ebenfalls über die Verwendung des Clubvermögens.

Inkrafttreten

- 34 Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung des Tatra Moto Club am 13. März 2025 gutgeheissen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Version vom 5. März 2008.

Der Präsident



Rico Hunger

Die Sekretärin



Ursula Hüsey Auderset